

· Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin

Berlin 10 , den 27. November 1987

Zivilkammer 8

~~Kammern für Mandatsachen~~

Geschäftsnummer: 8 .0. 297/87

In dem Rechtsstreit *)

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am
Landgericht Neef
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Dr. Prange

Richter am Landgericht Piorkowski
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Berlin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Pientka ./ RA Wellmann

erschieden bei Aufruf:

~~der~~ Kläger und
Rechtsanwalt Runkel

~~der~~ Beklagte,
Rechtsanwalt Wellmann

B.u.v. nach Anhörung der Anwälte:

Der Verfahrenswert wird auf 36.480,-- DM festgesetzt.

Der Anwalt des Klägers nimmt Bezug auf die Anträge aus
der Antragschrift - Bl. 2 -.

Der Beklagte nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schrift-
satz vom 27. Oktober 1987 - Bl. 76 -.

Die Anwälte verhandeln zur Sache.

RA Wellmann trägt vor:

Mit allen ca. 72 Gesellschaftern sind Beteiligungsverträge
abgeschlossen worden nach dem Muster des hiermit in Kopie
überreichten Vertrages vom 15. 10. 1984. Über die Beteili-
gungsverhältnisse ist abgestimmt worden und alle Gründungs-
gesellschafter haben dem Beteiligungsgesellschaftsverhältnis
zugestimmt. Hierbei waren auch alle neun Gründungsgesellschafter
dabei.

Auf einer gestrigen Gesellschafterversammlung ist in einem
Stimmenverhältnis von ca 154 : 26 beschlossen worden, daß ich
Geschäftsführer sei und daß der Mietvorvertrag mit Herrn Pientka
beendet werden soll. Die Gründungsgesellschafter haben ebenfalls
mehrheitlich diesem Beschluß zugestimmt.

Rechtsanwalt Wellmann versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt.

Am Schluß der Sitzung erkannt und verkündet:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird untersagte, sich weiterhin als Geschäftsführer der "Gesellschaft ~~max~~ bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15" zu bezeichnen und als solcher im Geschäftsverkehr für die Gesellschaft aufzutreten.
2. Dem An Verfügungsbeklagten wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,-- DM und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.
3. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Neef)

(Berlin)